



# infobrief 15/08

Dienstag, 29. April 2008

CR

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Widerrufsbelehrung, Ratendarlehensvertrag, verbundenes Geschäft, Restschuldversicherung

## A Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Thüringen hat dem iff Ratendarlehensverträge der Santander Consumer Bank vorgelegt, mit der Bitte um Prüfung, ob die darin formulierte Widerrufsbelehrung den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

In den Vertragsformularen ist jeweils das neben dem Antrag auf Abschluss einer Restschuldversicherung stehende Kästchen angekreuzt. Aus der in dem Formular ebenfalls aufgeführten Errechnung der Darlehenssumme ergibt sich, dass die Restschuldversicherungsprämie durch das Darlehen mitfinanziert wird.

In der Widerrufsbelehrung findet sich in Bezug auf den Abschluss der Restschuldversicherung nur der nachfolgende Hinweis:

*„Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (zB Wertersatz) herauszugeben, **an den mit dem Darlehensvertrag gegebenenfalls verbundenen Restschuldversicherungsantrag ist der Darlehensnehmer ebenfalls nicht mehr gebunden.**“*

## B Stellungnahme

### B.I Ungenügende Widerrufsbelehrung

Nach einem bereits in Infobrief Nr. 8/2008 besprochenem Urteil des LG Hamburg vom 11. Juli 2007 (Az: 322 O 43/07, ID: 40856), handelt es sich bei einem Darlehensvertrag und der zu seiner Absicherung geschlossenen Restschuldversicherung um ein verbundenes Geschäft iSd § 358 Abs. 3 BGB, wenn die Versicherung durch das Darlehen mitfinanziert wird. Das bedeutet nicht nur, dass die besonderen Rechtsfolgen für verbundene Geschäfte auch für diese Fälle gelten, sondern dass gemäß § 358 Abs. 5 BGB hierauf in der Widerrufsbelehrung, wenn auch eingeschränkt, hinzuweisen ist. Eingeschränkt deswegen, weil § 358 Abs. 5 BGB eine Hinweispflicht nur hinsichtlich der Rechtsfolgen nach § 358 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 BGB vorschreibt.

Auch die Santander Consumer Bank geht vorliegend offensichtlich davon aus, dass der Darlehensvertrag und die Restschuldversicherung ein verbundenes Geschäft darstellen. Die von ihr hierauf bezogene Widerrufsbelehrung genügt jedoch den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das Bundesjustizministerium hat in § 14 BGB-InfoV von der Verordnungsermächtigung in Art. 245 EGBGB Gebrauch gemacht und Inhalt und Gestaltung der dem Verbraucher mitzuteilenden Belehrung über das Widerrufsrecht nach den §§ 355 ff. BGB festgelegt. Zu diesem Zweck hat er in Anlage 2 zur BGB-InfoV eine Musterbelehrung aufgenommen. Verwendet der Unternehmer die Musterbelehrung, so wird gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BGB-InfoV das Vorliegen einer den Anforderungen der §§ 355, 358 Abs. 5 BGB genügende Widerrufsbelehrung fingiert. Es steht allerdings jedem Unternehmer frei, selbst eine Widerrufsbelehrung zu formulieren.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, gilt die Gesetzlichkeitsfiktion nicht. Soweit für einen Darlehensvertrag bei einem verbundenen Geschäft belehrt werden soll, lautet der Inhalt der Musterbelehrung in der für Altverträge geltenden Fassung vom 5. August 2002 (BGBl. I S. 3002), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102) wie folgt:

*"Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.*

*Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes:  
(...)*

*Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an diesen, sondern auch an uns halten."*

Festzuhalten ist zunächst, dass die Formulierung in der Widerrufsbelehrung der Santander Consumer Bank **von der Musterbelehrung abweicht**, sodass die Gesetzlichkeitsfiktion des § 14 BGB-InfoV nicht gilt. Die gegenüber der Musterbelehrung stark verkürzte Belehrung genügt aber auch den Anforderungen des § 358 Abs. 5 BGB nicht.

Der nach § 358 Abs. 5 iVm § 358 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderliche Hinweis darauf, dass der Verbraucher bei Widerruf des Darlehensvertrages auch an den verbundenen Vertrag nicht gebunden ist, wird zwar durch die Formulierung „an den mit dem Darlehensvertrag gegebenenfalls verbundenen Restschuldversicherungsantrag ist der Darlehensnehmer ebenfalls nicht mehr gebunden“ ausreichend ersetzt. **Es fehlt** jedoch der nach § 358 Abs. 5 iVm § 358 Abs. 2 Satz 2 BGB **erforderliche Hinweis**, dass sein Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB ausgeschlossen ist, wenn der Restschuldversicherungsvertrag widerrufen werden kann. Die auf den Abschluss einer Restschuldversicherung gerichtete Willenserklärung ist nämlich gemäß § 8 iVm § 152 VVG innerhalb von 30 Tagen widerruflich. Innerhalb dieser Frist ist damit der Widerruf des Darlehensvertrages gem. § 495 Abs. 1 BGB ausgeschlossen, wenn ein verbundenes Ge-

schäft mit der Restschuldversicherung vorliegt. Daher enthält auch die Musterbelehrung den Nachsatz: „Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.“.

Mag auch die Formulierung der Musterbelehrung nicht eindeutig formuliert sein, gilt jedenfalls, dass der vollständige Verzicht auf den nach § 358 Abs. 2 Satz 2 BGB erforderlichen Hinweis die Widerrufsbelehrung insgesamt fehlerhaft macht. Der Hinweis auf die Einschränkung des Widerrufsrecht ist für den Verbraucher von erheblicher Bedeutung, da er nur bei Kenntnis der Subsidiarität des Widerrufsrechts gemäß § 495 Abs. 1 BGB in der Lage ist, seine Interessen wahrzunehmen, indem er den finanzierten Vertrag – hier den Restschuldversicherungsvertrag - fristgerecht widerruft. Eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung aber hat zur Folge, dass die Belehrung insgesamt ungenügend ist, sodass der Widerruf gemäß § 355 Abs. 3 Satz 3 BGB unbefristet möglich ist. Wegen der Rechtsfolgen eines Widerrufs bei verbundenen Geschäften im Einzelnen kann auch auf Infobrief Nr. 8/2008 verwiesen werden (s.o.).

## **B.II Neue Musterwiderrufsbelehrung seit dem 1.4.2008**

Ab dem 1. April 2008 gilt eine neue Musterbelehrung mit einer Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2008 für Belehrungen, die den bislang gültigen Mustern entsprechen. (BGBl. 2008/I vom 12. März 2008, S. 292 ff.; die vollständige Neufassung ist im Internet abrufbar unter <http://www.bmj.de>). Das bedeutet, dass die Gesetzlichkeitsfiktion des § 14 BGB-InfoVO ab 1. Oktober 2008 nur noch für die Neufassung der Musterbelehrung gilt.

Die Neufassung der Musterbelehrung geht darauf zurück, dass teilweise zu Recht nicht nur in der Literatur sondern auch von einigen Gerichten die Musterbelehrung für ungenügend gehalten wurde. Sie genügt nicht in allen erfassten Fällen den Anforderungen der §§ 355 ff. BGB (vgl. etwa LG Koblenz, ZIP 2007, 638 f.; LG Halle, BB 2006, 1817 ff.; offen gelassen von OLG Koblenz, NJW 2006, 919 ff., und NJW 2005, 3430 f.; Staudinger-Kaiser, Neub. 2004, § 355 Rn. 4; MünchKomm-Masuch, 5. Aufl., § 355 Rn. 57).

Die Kritik betraf zwar überwiegend die Vereinbarkeit der Musterbelehrung mit den gesetzlichen Voraussetzungen für den Beginn der Widerrufsfrist, auch für die Rechtsfolgen bei verbundenen Geschäften aber ist die alte Musterbelehrung nicht einwandfrei. Denn die Musterbelehrung für den Darlehensvertrag bei verbundenen Geschäften in ihrer bisherigen Fassung sieht vor, dass der Verbraucher bei Bestehen eines Widerrufsrechtes auch in Bezug auf das finanzierte Geschäft den Widerruf gegenüber seinem diesbezüglichen Vertragspartner erklären muss. § 358 Abs. 2 Satz 2 BGB aber bestimmt, dass das Widerrufsrecht aus § 495 Abs.1 BGB ausgeschlossen ist, wenn auch der finanzierte Vertrag widerruflich ist und die §§ 355 ff. BGB auf ihn Anwendung finden. Wobei allerdings gemäß § 358 Abs. 2 Satz 3 BGB der Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrages als Widerruf des finanzierten Vertrages gegenüber dem Unternehmer gilt. Zwar ist ein Hinweis auf die Regelung des § 358 Abs.2 Satz 3 BGB gemäß § 358 Abs. 5 BGB nicht erforderlich, da in der Belehrung nur auf die Rechtsfolgen von Satz 1 und 2 nicht aber auf die von Satz 3 des § 358 Abs. 2 BGB hinzuweisen ist. Die bisherige Formulierung der Musterwiderrufsbelehrung ist jedoch insoweit missverständlich und kann damit wohl kaum den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Gleiches gilt für den Hinweis, dass sich der Verbraucher wegen der Rückabwicklung nicht nur an den Unternehmer, sondern auch an den Darlehensgeber halten kann, wenn dem Unternehmer das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist. Denn es wird der Eindruck erweckt, dies gelte nur für den Fall, dass mit dem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert wird, obwohl diese Regelung bei sämtlichen verbundenen Geschäften greift. Für den Darlehensvertrag bei verbundenen Geschäften lautet die Formulierung der Musterbelehrung daher in ihrer Neufassung wie folgt:

*„Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen.*

*Steht Ihnen in Bezug auf den anderen Vertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu, ist der Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner zu erklären. Widerrufen Sie dennoch diesen Darlehensvertrag, gilt dies als Widerruf des anderen Vertrags.*

*Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, treten wir im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten Ihres Vertragspartners aus dem finanzierten Vertrag ein.*

*Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.*

*Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes:  
(...)*

*Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts sind die vorstehenden Hinweise wie folgt zu ändern: (...)*“

## C Fazit

Die Widerrufsbelehrung genügt vorliegend nicht den Anforderungen des § 358 Abs. 5 BGB. Zwar folgt dies nicht allein daraus, dass die Belehrung sprachlich von der Musterwiderrufsbelehrung nach § 14 BGB-InfoV abweicht, da insoweit kein Verwendungszwang besteht. Die Belehrung enthält jedoch nicht alle nach dem Gesetz erforderlichen Hinweise. Dem Darlehensnehmer wird nicht vor Augen geführt, dass das Widerrufsrecht aus § 495 Abs. 1 BGB eingeschränkt ist.

An diesem Beispiel zeigt sich, wie weitreichend die Entscheidung des LG Hamburg (s.o.) ist. Denn seit klargestellt ist, dass die Restschuldversicherung und der Darlehensvertrag ein verbundenes Geschäft darstellen, **dürfte eine Vielzahl der Belehrungen ungenügend sein**. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Bank, wie es hier die Santander Consumer Bank getan hat, ihre Widerrufsbelehrung um einen Satz erweitert hat, in der Hoffnung ihre

Pflichten erfüllt, jedoch ohne sich tatsächlich die Interessen des Verbrauchers vergegenwärtigt zu haben.

Die Musterwiderrufsbelehrung kann zwar durch eine individuelle Formulierung ersetzt werden. Formuliert aber eine Bank die Widerrufbelehrung so knapp, dass bereits vom Textumfang her eine erhebliche Abweichung ins Auge fällt, so ist eine genaue Prüfung erforderlich.

Derartige Verträge sind daher weiterhin widerrufbar. Die Rückabwicklung erfolgt gem. §§ 357, 358 346 BGB. Siehe zu den Details der Rückabwicklung die Ausführungen im Infobrief Nr. 8/2008.